



ALNU/02/2016

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Dienstag, dem 14.06.2016, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages,
Kreishaushaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15.05 Uhr

Ende: 17.25 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke

Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe

Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Herr KTA Ernst Brunschön, 31547 Rehburg-Loccum

vertritt KTA Beckmeyer

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Dr. Frank Schmädke, 31622 Heemsen

Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

vertritt KTA Heckmann

Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte

vertritt KTA Meinzen

Beratendes Mitglied

Herr Klaus Boße, 31582 Nienburg

vertritt Herrn Rösler

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

vertritt Herrn Reye

Herr Klaus Twietmeyer, 27318 Hilgermissen

vertritt Herrn Frerking

Verwaltung

Frau Kreisoberinspektorin Janina Müller

zu TOP 4 und 6

Herr Baudirektor Manuel Wehr

FB55 Umwelt

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

FD554 Naturschutz

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Protokollführer

Presse

Herr Lokalredakteur Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.05 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 08.03.2016

TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch" (LSG NI 65) in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte

2016/106

TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch";
hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe

2016/047

TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 422 durch die Ausweisung des Schutzgebietes (NSG/LSG) "Fledermauswälder nördlich Nienburg" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

2016/107

TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 289 durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG NI 66) "Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser" im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Liebenau

2016/108

- TOP 6: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000, EU-Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Steinbrinker - Ströhener Masch" (NSG HA 153) in der Samtgemeinde Uchte sowie der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz

2016/109

- TOP 7: Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" (LSG NI 39);
hier: Teillöschung des LSG aufgrund des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 13 "Gewerbegebiet auf dem Krümpel" Gemeinde Leese

2016/105

- TOP 8: Mitteilungen/Anfragen

- TOP 8.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: NSG-VO "Burckhardtshöhe" seit dem 26.05.2016 rechtskräftig

- TOP 8.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Nitratbelastung im Grundwasser

- TOP 8.3: ~~Mitteilungen/Anfragen;~~
hier: ~~Nitratbelastung~~ im Grundwasser

- TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Klein
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Erster Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

14.06.2016

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 08.03.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses vom 08.03.2016.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2016/106

14.06.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet "Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch" (LSG NI 65) in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte**

Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen veranschaulicht anhand der Übersichtskarte die Lage der 5 Gewässerbereiche, die aus Nassabbauten entstanden und nun als LSG vorgeesehen sind.

Dem Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens (ALNU v. 08.03.2016 – BV 2016/43) folgend wurde die öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren von der Verwaltung durchgeführt. Von den beteiligten 56 Interessenvertretungen und öffentlichen Institutionen, sowie 3 betroffenen privaten Eigentümern wurden insgesamt 12 Stellungnahmen abgegeben.

Auf den Vorwurf, des Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., dass die LSG-VO einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte zur Nutzung der Gewässer und zur Ausübung der Angelfischerei und der damit verbundenen Hege und Nutzung der Fischbestände darstelle, konnte eine Klarstellung der Verwaltung erfolgen. Die LSG-VO schränkt in keinsten Weise die bestehende Angelfischerei ein. Sie schreibt lediglich den bisherigen Satus Quo in Bezug auf die Angelfischerei fest, in einvernehmlicher Absprache oder sogar auf Wunsch der Eigentümer und Nutzer. Die Beschränkungen belaufen sich auf potentielle, zukünftig mögliche Nutzungen.

Aufgrund des vorgebrachten Argumentes des Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., durch die genannten Angelverbotszeiträume sei eine sinnvolle Nut-

zung und Hege der Gewässer nach guter fachlicher Praxis nicht möglich, wird auf diese zeitlichen Beschränkungen verzichtet.

Den Hinweis, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zu 100% von allen Verboten der LSG-VO freigestellt bliebe und der Gleichheitsgrundsatz verletzt sei, weil die Jagdausübung im geplanten LSG ausdrücklich von allen Verboten freigestellt ist, stellt die Verwaltung wie folgt klar: Die Angelnutzung ist dem Status Quo entsprechend weiterhin möglich. Das LSG wird vorrangig aufgrund des Vorkommens der Teichfledermaus aber auch zum Schutz einer Vielzahl von an Wasserflächen und deren Übergangsbereiche in Landbiotope gebundene Tier-, hier vorrangig Vogelarten, ausgewiesen (§ 2 Abs. 1 + 2 der VO). Vor allem viele störepfindliche Vogelarten benötigen die an den Uferbereichen vorhandenen Elemente, die durch die Beansehung beeinträchtigt werden oder z. B. die Vögel aufgrund der Anwesenheit von Menschen ihre Nester verlassen und so die Eier unterkühlen können. Die Jagd hat auf diese Wertigkeiten keinen gleichwertigen Einfluss, des Weiteren wird auch bzgl. der Jagd der Status Quo festgeschrieben. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots wird der Gleichheitsgrundsatz daher nicht als verletzt angesehen.

Der NABU und BUND regen an, dass das Teilgebiet „Wiebrauk See“ und der neu entstehende nördlich angrenzende Teil sogar NSG werden sollten.

Die Verwaltung erläutert daraufhin, dass die neu entstehenden Teiche bereits im LSG NI 42 liegen. Der Schutz des Steinkauzes und der Rohrdommel ist auch durch die LSG-VO sichergestellt. Beide Arten wurden als Beispielarten für die Vogelwelt in die LSG-VO aufgenommen, wertbestimmende Art für das FFH-Gebiet ist aber die Teichfledermaus und damit maßgeblich für die Grenzfindung der Ausweisung.

Seitens des Kieswerks Meyer OHG, vertreten durch Fa. Kortemeier und Brokmann, Landschaftsarchitekten wurde darum gebeten, die vorhandenen Betriebsstätten aus dem Schutzgebiet auszugrenzen. Alternativ könne auch eine Freistellung der ordnungsgemäßen Errichtung von Anlagen auf dem Betriebsgelände in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Der Bitte, die gesamten vorhandenen Betriebsstätten aus dem LSG auszugrenzen, konnte man verwaltungsseitig nicht folgen. Grund dafür ist die im Herrichtungsplan festgelegte naturschutzfachliche Rekultivierung, sowie die Grenze des FFH-Gebiets. Dem Vorschlag, eine Freistellung zur Errichtung von Anlagen auf der Betriebsstätte in die LSG-VO mit aufzunehmen, wurde aber gefolgt.

Die Ergebnisse der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen fanden in Form von Anpassungen Einzug in den Verordnungsentwurf und die Begründung, so dass nun der Beschluss über den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG NI 65 „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ durch den ALNU gefasst werden könne.

Nachdem sich KTA Brieber und KTA Brüning im Namen ihrer Fraktionen lobend für die gut nachvollziehbare und zeitnah erfolgte Aufbereitung aussprechen, fragt das Mitglied mit beratender Stimme Gerner nach dem Ergebnis der Diskussion zur Begrenzung der Ausgabe auf 3 Angelerlaubnisscheine pro Jahr.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass sich keine Mehrheit in der letzten ALNU-Sitzung diesbezüglich gefunden habe. Dies sei auch pauschal schwierig zu beurteilen.

Nachdem KTA Dr. Schmädeke im Namen seiner Fraktion betont, dass großer Wert darauf gelegt werde, dass „die Leute vor Ort mitgenommen werden“ und sich für eine

Ausweisung als LSG ausspricht, stellt der Vorsitzende KTA Andermann den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.



Protokoll zu TOP 3

2016/047

14.06.2016

Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch";

hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe

Beschluss:

Das begonnene Verfahren zur hoheitlichen Sicherung der Teilgebiete „Haaken Werder“, „Die Rolle“, „Nienburger Gruben“ und „Altes Rott“ durch Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI63) in der Stadt Nienburg wird fortgeführt. Beim Teilgebiet „Düsterer See“ ist das auf der Westseite des Sees bereits bestehende Angelverbot so zu erweitern, dass das Angeln auf die im Nordosten des Sees bisher genutzten Angelplätze beschränkt bleibt.“

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert anhand der Verordnungskarte die Teilgebiete „Die Rolle“, „Haaken Werder“, „Altes Rott“, „Nienburger Gruben“ und „Düsterer See“ im Rahmen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht mit dem FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“.

Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI-63) stehe noch aus. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sei identisch mit

der FFH-Grenze. Mit diesen Abgrenzungen wurde für das geplante LSG das Beteiligungsverfahren eingeleitet (lt. ALNU-Beschluss vom 24.11.2015).

Die UNB bestätige die fachliche Wertigkeit für die Teilgebiete „Düsterer See“, „Nienburger Gruben“ und „Storchenteiche“. Eine Ausweisung als NSG würde aber über die derzeit vorrangige Pflichtaufgabe „Sicherung von Natura-2000-Gebieten“ hinausgehen. Mit einer NSG-Ausweisung seien weitere Nutzungseinschränkungen, wie sie von NABU und BUND gefordert werden, verbunden, z. B. ein Betretungsverbot, Einschränkungen der Jagd (keine Jagd auf Federwild) und der Angelnutzung (keine Reusenfischerei).

Die Stadt Nienburg möchte bei der von ihr empfohlenen Unterschutzstellung als NSG die ordnungsgemäße Jagd, die berufsmäßige Fischerei, das Angeln, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, so, wie sie bisher praktiziert wurde, weiterhin ermöglichen.

Eine derartige volle Freistellung der bisher praktizierten Nutzungen passe jedoch nicht zu einem NSG, so Landschaftsarchitekt Gänsslen. Die UNB sei bei einer Beschränkung auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie nach wie vor der Meinung, dass die Sicherung durch eine LSG-Verordnung sinnvoll und ausreichend ist. Einer möglichen Beschlussfassung des ALNU für die Gebiete „Düsterer See“ und „Nienburger Gruben“ für ein NSG könne fachlich gefolgt werden. Dann sei aber auch eine Ergänzung um eine noch genau zu definierende Fläche der „Storchenteiche“ sinnvoll.

Einer Ausweisung des Teilgebietes „Altes Rott“ als NSG könne hingegen nicht gefolgt werden. Es sei nicht erkennbar, dass die Schutzwürdigkeit des Gebietes die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots und damit eine Ausweisung als NSG erfordere und rechtfertige.

Bei einer NSG-Ausweisung müsste für diese Teilgebiete ein komplett neues Verfahren eingeleitet werden. Das LSG-Verfahren für die Bereiche „Die Rolle“, „Haaken Werder“ und „Altes Rott“ könnten wie geplant zu Ende geführt werden. Durch das alleinige Herauslösen der zwei Bereiche „Nienburger Gruben“ und „Düsterer See“ entstünde für die übrigen betroffenen Bereiche keine grundlegende Änderung.

Bei einer Aufspaltung in ein LSG und ein NSG würde jedoch mit einem Zeitverlust von mindestens einem halben Jahr zu rechnen sein.

Der ALNU solle in der heutigen Sitzung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI-63) fassen.

KTA Brüning spricht sich im Namen seiner Fraktion für die Ausweisung als NSG aus. Da das Gebiet den Lebensraum für viele seltene Tierarten biete und, im Rahmen des FFH-Status, sowieso über eine entsprechende Verordnung zu schützen sei, böte sich die NSG-Ausweisung an. Im Hinblick auf die „rote Liste“ der vom Aussterben gefährdeten Tierarten betrachte man ein Betretungsverbot als wichtig. Die Artenschutz- und Lebensräume vieler störungsempfindlicher Tierarten könnten nur so dauerhaft gesichert und für spätere Generationen erlebbar gemacht werden.

Da das NSG-Schutzpotenzial durch die beteiligten Verbände erkannt worden sei, wäre man auch seitens der Fraktion Kompromissen gegenüber aufgeschlossen. Wegen der Nähe zu Nienburg akzeptiere man daher u. a. die Badenutzung in den „Nienburger Gruben“.

Der „Düstere See“ sei aber für den Naturschutz unverzichtbar, so dass hier eine Angelnutzung nicht tolerierbar sei. Angesichts der zahlreichen Angelgewässer im Landkreis, seien die rd. 250 lfd. Meter Angelufer wohl auch verzichtbar.

KTA Brüning macht anhand von vielen Beispielen anschaulich deutlich, wie wichtig der „Düstere See“ jetzt schon ist und welche naturschutzfachlichen hochwertigen Entwicklungspotenziale noch in ihm steckten, würde er vollständig beruhigt werden können. Dieses sei mit einer NSG-Ausweisung und dem gleichzeitigen Verbot der Angelnutzung am gesamten Gewässer erreichbar.

Er stellt daraufhin den folgenden neuen Beschlussantrag, der sich auf das Kompromissangebot der Naturschutzverbände bezieht:

„Das begonnene Verfahren zur hoheitlichen Sicherung der Teilgebiete „Haaken Werder“, „Die Rolle“, „Nienburger Gruben“ und „Altes Rott“ durch Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI63) in der Stadt Nienburg wird fortgeführt. Die hoheitliche Sicherung des Teilgebietes „Düsterer See“ in der Samtgemeinde Marklohe und der Stadt Nienburg erfolgt durch ein neu einzuleitendes Verfahren als Naturschutzgebiet. In dieses geplante Naturschutzgebiet werden dann die sogenannten Storchenteiche in der Stadt Nienburg wegen ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit zusätzlich mit aufgenommen.“

KTA Hüneke macht deutlich, dass die Nienburger Wesermarsch zunehmend von der Bevölkerung zur Erholung genutzt werde. Die vorhandene Infrastruktur komme Radfahrern, Spaziergängern und Anglern entgegen und habe sich in den letzten Jahren gut entwickelt. „Die Rolle“ werde alljährlich intensiv durch Badende und Surfer genutzt. Auch habe sich, trotz einer Angelnutzung, am „Düsteren See“ der Eisvogel und der Fischotter wieder angesiedelt. Naturschutz und Angelnutzung schlossen sich somit nicht gegenseitig aus, sondern könnten in Harmonie nebeneinander bestehen. So zeige das am „Nienburger Gruben“ gelungene Fischotter-Projekt nur ein Beispiel dafür. Ein weiteres Beispiel sei die Ansiedlung und Vermehrung eines Seeadler-Pärchens, das sich im Estorfer Wald ohne einen vorhandenen Schutzstatus angesiedelt habe und dort bereits 14 Junge groß gezogen hatte, bevor ein Elterntier an einer Windkraftanlage zu Tode gekommen ist.

Ein NSG würde Verbote nach sich ziehen, wie z. B. ein Betretungs- und Angelverbot. Er gibt zu bedenken, dass sich seltene Tier- und Pflanzenarten auch ohne einen Schutzgebietsstatus neben dem Menschen ansiedelten und vermehrten. Selbst ehemalige Mülldeponien seien durch die Natur als Lebensraum zurückerobert worden.

Ein aktiver Naturschutz funktioniere nur mit dem Menschen zusammen. Im Sinne einer „Gestaltungspolitik“ und nicht einer „Verbotspolitik“ spreche sich die Fraktion für den ausreichenden Schutzstatus als LSG aus.

KTA Brieber berichtet darüber, dass man sich vor Ort mit den Verbänden durchgängig auf Kompromisse einigen konnte. Strittig bliebe allein die Angeltätigkeit am „Düsteren See“.

Fraktionsseitig habe man sich, nach langer Debatte, darauf verständigt, dass ein LSG-Status mit Erweiterung um ein Angelverbot am südlichen Ende und im mittleren östlichen Bereich des „Düsteren Sees“, ausreichend sei.

KTA Podehl weist auf die nach der letzten ALNU-Sitzung entstandenen Missverständnisse unter den Anglern hin. Eine fachliche Auseinandersetzung habe diese beseitigen können.

Dies führe zu dem Vorschlag, dass für die künftige Legislaturperiode ein weiteres beratendes Mitglied aus den Reihen der Angler-Interessenvertretung, z. B. dem Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., in den ALNU aufgenommen werde. Im Übrigen schließe man sich dem Votum der SPD-Fraktion an.

Der Vorsitzende KTA Andermann lässt über den Antrag abstimmen, die Sitzung an dieser Stelle zu unterbrechen, um mit der Einwohnerfragestunde zu diesem TOP fortzusetzen.

Das Abstimmungsergebnis lautet 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Der Antrag wurde somit einstimmig angenommen.

Herr Hartmut Gruhlke, 1. Vorsitzender des Angler Vereins Nienburg e. V., begrüßt den Vorschlag, ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus dem Kreis der Angler-Interessengemeinde in den ALNU aufnehmen zu wollen.

Im Hinblick auf eine Beschränkung des Schutz-Status als LSG am „Düsteren See“ sage er als Kompromiss eine ausschließliche einseitige Beangelung im nord-östlichen Bereich zu. Man spreche hier von nur rd. 10 Angelplätzen.

Nachdem sich Herr Peter Uslar, Obmann der Fischereiaufseher des Angler Vereins Nienburg e. V., mit dem Hinweis auf insgesamt betroffene rd. 250m den Ausführungen anschließt, erklärt Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass verwaltungsseitig angesichts dieses Kompromisses ein generelles Angelverbot verzichtbar wäre.

Der Einwand Herrn Günter Hillmanns, dass doch direkt am „Estorfer See“ ein Radweg vorbeiführe und eine am Ufer gelegene Hütte gern von Jugendlichen als Aufenthaltsort bzw. Grillplatz genutzt werde, obwohl dieses Gebiet doch den NSG-Status habe, kann nicht nachvollzogen werden. Ein NSG sei Landschaftsarchitekt Gänsslen dort nicht bekannt. Der „Estorfer See“ habe lediglich den Status als LSG.

Auf die Frage von Herrn Michael Jakob, wie weit man sich an ein Gewässerufer nähern dürfe, das unter NSG-Status stünde, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass dies nicht pauschal beantwortet werden könne. Innerhalb der NSG-Grenzen bestehe ein allgemeines Betretungsverbot mit Ausnahme freigegebener Wege. Bei dem hier geplanten LSG seien hingegen die Ufer entlang vorhandener Wege, bestehender Angelplätze und weiterer offener kurzrasiger Stellen erlebbar.

Weitere Fragen wurden nicht gestellt, so dass der Vorsitzende KTA Andermann die Einwohnerfragestunde unterbricht und mit der öffentlichen Sitzung des ALNU fortfährt.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner unterstützt den Antrag von KTA Brüning. Er weist darauf hin, dass die rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten immer länger werde. Es ginge darum, das unbefugte Eingreifen in die Natur zu unterbinden, um gerade störungsempfindliche Tiere zu schützen. So sei z. B. die Fischotter-Fortpflanzung noch nicht gesichert. Ein Angelverbot am „Düsteren See“ böte viel naturschützendes Potenzial gegen geringe Einschränkung.

KTA Dr. Schmädeke spricht sich für das Engagement der Naturschutzverbände aus und zitiert das Motto des NABU: „Wir machen mit, weil wir gern in der Natur unterwegs sind“. Ein absolutes Betretungsverbot durch die Fischerei-Verbände, die ja ebenfalls Naturschutz-Verbände seien, würde diese ausschließen und damit ungleich

behandeln. Fraktionsseitig stimme man dem Kompromiss-Vorschlag der SPD-Fraktion zu.

Auf den Hinweis des Mitglieds mit beratender Stimme Boße, dass man seitens des NABU bemüht sei, alle Menschen für den Schutz der Natur sensibel zu machen, weist KTA Brieber auf die Einigkeit in Bezug auf das Erlebbarmachen der Natur hin. Die Natur solle nicht leiden bzw. geschädigt werden. Ein striktes Betretungsverbot sei jedoch an dieser Stelle nicht verhältnismäßig.

Der Vorsitzende KTA Andermann bittet um Abstimmung über den von KTA Brüning gestellten Antrag. Das Abstimmungsergebnis lautet 1 Ja-Stimme, 5 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen. Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

KTA Brieber stellt daraufhin den folgenden neuen Beschlussantrag: „Das begonnene Verfahren zur hoheitlichen Sicherung der Teilgebiete „Haaken Werder“, „Die Rolle“, „Nienburger Gruben“ und „Altes Rott“ durch Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI63) in der Stadt Nienburg wird fortgeführt. Beim Teilgebiet „Düsterer See“ ist das auf der Westseite des Sees bereits bestehende Angelverbot so zu erweitern, dass das Angeln auf die im Nordosten des Sees bisher genutzten Angelplätze beschränkt bleibt.“

Der Vorsitzende KTA Andermann bittet um Abstimmung über den von KTA Brieber gestellten Antrag. Das Abstimmungsergebnis lautet 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen. Der Antrag wurde somit mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende KTA Andermann bittet Landschaftsarchitekt Gänsslen, die Beschlussvorlage für die Sitzung des ALNU im September entsprechend aufzuarbeiten.

Er empfiehlt, in der neuen Legislaturperiode ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus dem Interessenkreis der Angler in das Gremium aufzunehmen. Hierüber entscheiden müsste der neu gewählte Kreistag im Rahmen der Gremienbildung.



Protokoll zu TOP 4

2016/107

14.06.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 422 durch die Ausweisung des Schutzgebietes (NSG/LSG) "Fledermauswälder nördlich Nienburg" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Kreisoberinspektorin Müller erläutert anhand der Verordnungskarte die beiden Teilbereiche „Hämelheide“ und „Hasseler Bruch“, die im Rahmen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht, hier FFH-Gebiet 422 „Mausohr-habitate nördlich Nienburg“, als im Landkreis Nienburg liegenden Teile (rd. 59 ha von 173 ha Gesamtfläche) durch Verordnung zu sichern seien.

Neben dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als (Jagd-) Lebensraum für das Große Mausohr solle die Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. weiterer im Gebiet vorkommende Fledermausarten wie Fransen- und Große Bartfledermaus) gewährleistet werden.

Über 90% der Bereichsflächen befänden sich in Privateigentum. Entgegen der hauptsächlich kleinparzelligen Flurstücke (0,3 -1,7 ha) im Hasseler Bruch stehe der Teilbereich Hämelheide fast ausschließlich im Eigentum einer Privatperson.

Die Art der hoheitlichen Sicherung werde erst nach weiteren Gesprächen mit den Betroffenen entschieden.

Für eine Ausrichtung der Verordnung als LSG spräche, dass das Große Mausohr relativ störungsunempfindlich bzw. anpassungsfähig ist. Der vorliegende Nadelmischwald bilde zudem keinen schützenswerten Lebensraumtyp ab.

Für eine NSG-Ausweisung spräche hingegen, dass nach Überarbeitung der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald) auch Zusammenschlüsse wie Forstgenossenschaften einen Antrag auf Erschwernisausgleich bei der Landwirtschaftskammer stellen könnten, so dass zumindest einige der Betroffenen ggf. eine Entschädigung erhalten könnten.

Die Inhalte der Verordnung orientierten sich u. a. an der Umsetzung des Walderlasses mit z. B. Beschränkungen des Holzeinschlages. Zur Förderung von Nahrungsgrundlagen des Großen Mausohrs fänden ggf. Beschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Anreicherung von Totholz, Erhalt von Schneisen und unterwuchsfreien Bereichen sowie Einschränkung der Jagd Einzug in die Verordnung.

Bislang erfolgten Abfragen beim NLWKN nach aktuellen Daten und Vorabgespräche mit NABU und BUND Nienburg sowie dem Vorsitzenden der Forstgenossenschaft wurden geführt. Vororttermine und Gespräche mit der Forstgenossenschaft / Forstinteressenten und dem Privateigentümer der Flächen in der Hämelheide, zusammen mit seinem Bewirtschafter (LWK) wurden ebenfalls bereits geführt.

Nun werde der Verordnungsentwurf erarbeitet, damit dieser mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern sowie weiteren Interessensvertretungen abgestimmt werden könne. Die Ergebnisse dieser Erörterungen fänden im Verordnungsentwurf Berücksichtigung, bevor dieser voraussichtlich in der ALNU-Sitzung am 06.09.2016 zur Einleitung des offiziellen Beteiligungsverfahrens dem Ausschuss vorgelegt werde.

KTA Sieling lobt die Vorabgesprächsführung mit den Eigentümern. Klärungen im Vorfeld machten dann eine spätere Zustimmung leicht.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner gibt den Hinweis auf das süd-westlich des Hasseler Bruchs gelegene Biotop. Er regt an, dieses Biotop mit in die Verordnung aufzunehmen.



Protokoll zu TOP 5

2016/108

14.06.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 289 durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG NI 66) "Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser" im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Liebenau**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen veranschaulicht anhand einer Übersichtskarte die Verpflichtung zur Sicherung des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ mittels Erklärung zum LSG.

Anlass bietet die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen LRT 3150 Natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche sowie LRT 91E0 Weiden, Auwälder und Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern.

Für die Teichfledermaus und den Fischotter sollen die Gewässer und deren begleitende Strukturen, wie Verlandungsbereiche und Röhrichte oder Schwimmblatt- und Froschbiss-Gesellschaften, Auwälder, Gehölzstrukturen, Waldränder und Grünländer gesichert und zu einem günstigen Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften entwickelt werden.

Die Grobziele der Verordnung sehen hinsichtlich der Fischerei die Angelnutzung an der Großen Aue und den Teichen freigestellt. Die Angelnutzung an den Altarmen werde jedoch auf den bisherigen Status Quo beschränkt, damit sich Bereiche natur-naher nährstoffreicher ungestörter Altwässer ergeben. Die Eigentümer / Pächter seien freigestellt um ihrer Hegepflicht nachzugehen, wo hingegen die Reusenfischerei nur für die Berufsfischerei unter Verwendung von Ottergittern oder -kreuzen erlaubt sei.

Hinsichtlich der Landwirtschaft sei die Umwandlung von Grünland verboten. Ansonsten gelte die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis. Die Grünlandflächen (Böschungsf Flächen) entlang der Großen Aue unterlägen den Auflagen der Gewässerunterhaltung des ULV Große Aue.

Aufgrund eines nachgewiesenen Fischottervorkommens sei ein Verbot der Jagd mit Todschlagfallen abzustimmen.

Ein Verordnungsvorentwurf wurde durch die Verwaltung bereits erarbeitet und in Vorab-Gesprächen mit dem NABU, dem BUND und dem Angler-Verein Nienburg, sowie telefonisch mit den Eigentümern und Nutzern erörtert. Die Ergebnisse werden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet, bevor dieser in der nächsten ALNU-Sitzung am 06.09.2016 dem Ausschuss zur Beschlussfassung über die Einleitung des offiziellen Ausweisungsverfahrens vorgelegt werde.



Protokoll zu TOP 6

2016/109

14.06.2016

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000, EU-Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";

hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Steinbrinker - Ströhener Masch" (NSG HA 153) in der Samtgemeinde Uchte sowie der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Kreisoberinspektorin Müller erläutert anhand von Übersichtskarte und Luftbild das bereits als Teil des Vogelschutzgebietes V 40 „Diepholzer Moorniederung“ bestehende gebietsübergreifend in den Landkreisen Nienburg/Weser und Diepholz gelegene Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ (NSG HA 153).

Der derzeit gültigen NSG-Verordnung fehle es am inhaltlichen Bezug zu den europarechtlichen Vorgaben, weshalb eine Anpassung im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie erforderlich sei. Eine Grenzanpassung im Westen des bestehenden NSGs soll mit eingebunden werden.

Seitens der UNB der Landkreise Nienburg/Weser und Diepholz bestehe Einigkeit darüber, dass das notwendige Ausweisungsverfahren vom LK Nienburg durchgeführt wird.

Rd. 39 % des Flächenanteils stünden im Eigentum des Landkreis Nienburg/Weser, rd. 12 % im Eigentum des Landes Niedersachsen, rd. 3 % gehörten der sonstigen öffentlichen Hand und rd. 46 % befänden sich in Privateigentum.

Rd. 80 % der Flächen im Gebiet würden als Grünland genutzt. Hiervon befänden sich rund 2/3 im Eigentum des Landkreises Nienburg/Weser sowie des Landes Niedersachsen und würden extensiv bewirtschaftet. Die restlichen 20 % verteilten sich auf Ackerflächen, kleinere Waldstücke sowie Wege und Gräben.

Die „Steinbrinker-Ströhener Masch“ beherberge ein bedeutsames Wiesenvogelkommen der Diepholzer Moorniederung. Neben der Sicherung des Grünlands als Lebensraum für Wiesenvögel käme daher der Erhaltung und Entwicklung der Bestände der wertbestimmenden Brutvögel (Bekassine, Uferschnepfe, Wiesenpieper, Großer Brachvogel, Kiebitz u. a.) zu. Zusätzliche Bedeutung ergäbe sich als Nahrungsbiotop für gefährdete Vogelarten der angrenzenden Hochmoore, wie z. B. dem Großen Uchter Moor.

Die Verwaltung erarbeite in Abstimmung mit der UNB Diepholz einen Verordnungsentwurf, der u. a. mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft und der Jägerschaft sowie den Flächeneigentümern erörtert werde.

Bisherige Nutzungen als Äcker und privates Grünland sollen weitestgehend beibehalten werden können. Die Verpachtungen des Grünlandes, welches im Eigentum des Landkreises und des Landes stehen, sollen unter naturschutzfachlichen Auflagen fortgeführt werden.

Unter Beibehaltung der Nutzungsmöglichkeit des Gehölzbestandes sollen der Jagd keine generellen Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere Prädatorenjagd sei weiterhin erwünscht. Weitere Regelungen zur Sicherung der Brutzeit der Wiesenvögel seien möglich.

Mit den Ergebnissen der Erörterungen werde der Verordnungsentwurf überarbeitet, der dann sowohl im ALNU als auch im Kreisentwicklungsausschuss des Landkreises Diepholz vorgestellt und im Weiteren in das offizielle Ausweisungsverfahren gegeben werden solle.

Auf die Frage von KTA Brüning, inwieweit ein Verschlechterungsverbot auch für ein Vogelschutzgebiet gelte, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass die Vogelschutzgebiets-Richtlinie viel viel älter sei, als das sich aus der FFH-Richtlinie ergebende und erst später in das BNatSchG aufgenommene Verschlechterungsverbot, so dass sich durchaus Verschlechterungen zwischen der Gebietsmeldung und dem Inkrafttreten des Verschlechterungsverbotes in den 90iger Jahren ergeben haben. Aber auch Grünlandumbrüche nach Rechtskraft des Verschlechterungsverbots sind nicht auszuschließen und i. d. R. bezogen auf das tatsächliche Umbruchsdatum und der erforderlichen Einstufung als Dauer- und Nicht-Dauergrünland im Nachgang schwer zu ermitteln sein.



Protokoll zu TOP 7

2016/105

14.06.2016

**Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" (LSG NI 39);
hier: Teillöschung des LSG aufgrund des in Aufstellung befindlichen B-Planes
Nr. 13 "Gewerbegebiet auf dem Krümpel" Gemeinde Leese**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet darüber, dass sich außerhalb der Ortslage von Leese im LSG „Meerbachniederung“ (LSG NI 39) ein Agrarhandel mit Futtermittelproduktion von einem ehemals landwirtschaftlichen Betrieb zu einem gewerblichen Unternehmen entwickelt habe.

Weitere bauliche Erweiterungen seien nun beabsichtigt, die nicht mehr im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 BauGB genehmigungsfähig sind.

Die Sicherung und Entwicklung des Betriebes mache daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Leese solle der betroffene Bereich des Flurstückes daher als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Ein Entwurf des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan Nr. 13 „Auf dem Krümpel“ sei bereits gefasst worden.

Die geplante gewerbliche Nutzung sei nicht vereinbar mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung, so dass eine Realisierung nur über die Teillöschung aus dem Schutzgebiet möglich wäre. Mit der Vorlage des Entwurfs zum B-Plan Nr. 13 sei deshalb beabsichtigt, das Teillöschungsverfahren einzuleiten.

Die Verfahrensbeteiligung werde von der Samtgemeinde Mittelweser parallel zum Bauleitverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Nach Erstellung der Änderungsverordnung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen solle der AL-NU im Weiteren darüber beschließen.

KTA Brüning kritisiert, dass die Teillöschung den gesamten westlichen Bereich des Flurstücks umfasse und sich nicht auf den zu erweiternden Betriebsbereich beschränke.

Nachdem das Mitglied mit beratender Stimme Gerner dem Betrieb die Expansionsmöglichkeiten nicht absprechen möchte, aber auf die für LKW ungeeignete Straßeninfrastruktur hinweist, erklärt Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass man dem Antrag der Gemeinde Leese folgend nur den Expansionsbereich als Gewerbegebiet sehe. Das restliche Teillöschungsgebiet bleibe landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine Ansiedelung weiteren Gewerbes, welches ggf. dann auch einen Ausbau der Straßen erfordere, sei nicht intendiert und im Rahmen der erforderlichen bauleitplanerischen Abwägung zu Alternativstandorten nicht realistisch.

KTA Brüning akzeptiert den Teillöschungsbereich, fände aber eine Beschränkung auf den betroffenen Betriebsbereich nach wie vor besser.



Protokoll zu TOP 8.1

14.06.2016

Mitteilungen/Anfragen;
hier: NSG-VO "Burckhardtshöhe" seit dem 26.05.2016 rechtskräftig

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet, dass die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burckhardtshöhe“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie in der Gemeinde Hoyerhagen (am 08.03.2016 vom ALNU-BV2016/039 beschlossen) inzwischen in der Harke und in der Kreiszeitung veröffentlicht wurde.
Damit sei sie nun seit dem 26.05.2016 rechtskräftig und künftig anzuwenden.



Protokoll zu TOP 8.2

14.06.2016

Mitteilungen/Anfragen; hier: Nitratbelastung im Grundwasser

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet über den derzeitigen Sachstand der zwei im Landkreis Nienburg gelegenen Grundwassermessstellen, deren vorhandene Grundwasserkörper deutlich über dem Grenzwert für Nitrat mit 50 mg/l und steigendem Trend belastet sind.

Vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der nicht ausreichenden Umsetzung der Nitratrichtlinie, habe Herr Umweltminister Wenzel mit Erlass vom 12.05.2016 seine Anstrengungen zum Thema weiter verstärkt. Er sehe den Landkreis Nienburg/Weser weiterhin als „Impulsgeber und den maßgeblichen Akteur“ in der Angelegenheit. Der Minister erwarte eine Aufklärung der Ursachen für diese Belastungen und die Erarbeitung von Handlungsoptionen aus den Bereichen Beratung und Ordnungsrecht.

Im 1. Schritt sollen die Wasserbehörden zunächst die Einzugsbereiche herausfinden. Nach der Beteiligung der Dienststellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (NLWKN) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), werde in der kommenden Woche ein erstes Zwischenergebnis erwartet.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Suchraum der betroffenen Grundwassermessstellen liegen, sollen dann im 2. Schritt über „Anlassbezogene Kontrollen“ durch die LWK auf die sachgerechte Verwertung von Wirtschaftsdünger überprüft werden. Die von der LWK angeregten „Nährstoff-Gespräche“ werden fortgeführt. Weitere Handlungsschritte ergäben sich daraus.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt werde weiterhin über den Sachstand informiert. In einer der beiden September-Sitzungen werde ein Zwischenfazit vorgetragen. Herr Minister Wenzel erwarte bis zum Jahresende Ergebnisse.

KTA Brunschön erklärt seitens der Fraktion die große Sorge und den dringenden Bedarf von konkreten Maßnahmen, um den Nitratreintrag ins Grundwasser einzudämmen. Mit Schrecken verfolge man einen „Gülle-Import“ aus Hühnermastställen aus dem Weser-Ems-Bereich und Holland.

Baudirektor Wehr zitiert aus den gemeinsamen Gesprächen mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft und der LWK sowie aus dem aktuell veröffentlichten 3. Nährstoffbericht (2014/15). Demnach werden landesweit jährlich 80.000 t, im Landkreis Nienburg 2.600 t mineralischer Stickstoff zu viel gedüngt, der zur Entlastung des Grundwassers und des Geldbeutels der Landwirtschaft eingespart werden könne. Eine pauschale Bewertung sei jedoch schwierig. Einzelne Maßnahmen müssten mit den Betrieben differenziert abgestimmt werden.

Auf den Hinweis von KTA Brunschön, dass die Sicherstellung der Grundwasserqualität höher zu gewichten sei als private Interessen, so dass auch ggf. Eigentumsbeschränkungen (möglicherweise gegen finanziellen Ausgleich) hingenommen werden müssten, entgegnet KTA Dr. Schmädeke, dass eine pauschale Schutzgebiets-Verordnung in der Fläche wenig zielführend sei.

Generell würden dann die Grundstückspreise sinken, was bei den häufig fremdfinanzierten Grundstücken zu Finanzierungsschwierigkeiten führe.

Sinnvoller erscheine hingegen, über vor Ort festgestellte Messungen, unter Hinzuziehung eines Hydrogeologen, die „Schwarzen Schafe“ zu finden. Bereits bei zwei Betrieben im betroffenen Gebiet sei es schon schwierig, die potenziellen Verantwortlichkeiten für den Nitratreintrag aufzufindig zu machen. Allein in Nordel seien vermutlich bis zu 50 Betriebe im Einzugsbereich betroffenen.

Zumindest habe man jetzt einen Anlass zu prüfen und kann auf eine Datenherausgabe bestehen. Bislang überprüfe man lediglich 1% der landwirtschaftlichen Betriebe pro Jahr standardmäßig. Dies böte den Landwirten aber auch die Möglichkeit, ihren Betrieb positiv herauszustellen.

Es werde sehr viel Fingerspitzengefühl benötigt.



Protokoll zu TOP 8.3

14.06.2016

Mitteilungen/Anfragen;
hier: weitere Anfrage

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

KTA Brüning bittet die Verwaltung in der kommenden ALNU-Sitzung über den Sachstand der Beratungen des Arbeitskreises Lichtenmoor zu berichten.
Der Vorsitzende KTA Andermann und KTA Dr. Schmädeke unterstützen diese Bitte.



Protokoll zu TOP 9

14.06.2016

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Der Einwohner Werner von Behr habe vor 3 bis 4 Wochen die Information bekommen, dass rd. 25% (entsprechend etwa 42 ha) seines Waldes, aus dessen Erlösen er seine Familie ernährt, als Schutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Bei der Festlegung der FFH-Gebietsgrenzen vor rd. 10 Jahren habe man ihm gesagt, dass er so wie bisher weiter machen könne.

Er fordere nun von der Verwaltung eine schriftliche Zusicherung, dass es zumindest so bliebe und sich für ihn nicht noch weitere Verschlechterungen ergeben. Seine Betroffenheit sei angesichts der unter Denkmalschutz stehenden Hofanlage eh schon hoch. Jedes Jahr müsse er zudem hohe Ernteeinbußen wegen Graugänsen hinnehmen, was die Existenz seiner Familie jedes Jahr neu auf die Probe stelle.

Er erhebt die Frage, warum denn noch eine Unterschutzstellung seines Waldes erforderlich sei, wenn er doch, deutlich erkennbar an der Ansiedlung des Mausohrs in seinem Kiefernwald, offensichtlich alles richtig gemacht habe.

Landschaftsarchitekt Gänsslen nimmt hierzu Stellung und verweist auf die Umsetzungspflicht der Verwaltung aus den EU-Richtlinien zur Schutzgebietsausweisung. Hier sei die Verwaltung nur ausführendes Organ der gesetzgebenden Politik auf Bundes- bzw. EU-Ebene.

Der Einwohner könne sich vorstellen, dass abhängig von der politischen Mehrheitsbildung, künftige Entscheidungen und Rechtsgrundlagen nicht vorweg bekannt sind, so dass man angesichts der vielen Beweggründe und Entwicklungen (z. B. Klimaentwicklung) keine Prognosen treffen, bzw. schriftlich bestätigen kann.

Kreisoberinspektorin Müller bestätigt die Suche nach einer ganzheitlichen Lösung. Auch, wenn die NSG-, bzw. LSG-Verordnungsinhalte keinen Spielraum zur Diskussion lassen, weil die Vorgaben des Walderlasses umzusetzen seien, so böten sich im Rahmen der fachlichen Beurteilungen mit den Betroffenen immer wieder Regelungs-

spielräume. Dies funktionierte allerdings nur solange die Rahmenregeln eingehalten blieben.